

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Eva Jähnigen  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: Luftreinhalteplanung im Freistaat Sachsen

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Bedeutung haben die Einhaltung der aktuellen Richtlinien (v. a. RASSt 06 = Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen aus dem Jahr 2006), die Verkehrssicherheit und der sparsame Einsatz von Haushaltsmitteln (Steuermitteln) für die Beurteilung der Förderfähigkeit von Stadtstraßen?
2. Wie werden dabei die Ziele der Luftreinhaltung, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte für NOx ab 2010, und der Lärmvorsorge berücksichtigt?
3. Wie unterstützt der Freistaat Sachsen die Kommunen bei der Einhaltung der Grenzwerte für Luftschadstoffe, z. B. NOx?
4. Wie schätzt die Staatsregierung nach derzeitiger Kenntnis den Vorbereitungsstand der Erfüllung aller gesetzlichen Vorgaben für die Luftreinhalteplanung in Sachsen ein?

Dresden, den 14.12.2009



Eva Jähnigen, MdL

Eingegangen am: 15. DEZ. 2009

Ausgegeben am: 14. JAN. 2010



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT  
UND LANDWIRTSCHAFT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, *12.01.2010*

Aktenzeichen: Z-0141.50/18/2871  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Jähnigen, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drs.-Nr.: 5/811  
Thema: Luftreinhalteplanung im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche Bedeutung haben die Einhaltung der aktuellen Richtlinien (v. a. RASSt 06 = Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen aus dem Jahr 2006), die Verkehrssicherheit und der sparsame Einsatz von Haushaltsmitteln (Steuermitteln) für die Beurteilung der Förderfähigkeit von Stadtstraßen?**

Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASSt 06) wurde den Kommunen mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 11.12.2008 zur Anwendung empfohlen. Bei der Antragsprüfung von Fördervorhaben im Rahmen der Richtlinie für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL-KStB) stellt die RASSt 06 die maßgebliche technische Grundlage für die vorgeschriebene baufachliche Beurteilung des Zuwendungsantrages dar. Die baufachliche Prüfung schließt auch die Aspekte der Verkehrssicherheit mit ein.

Dabei ersetzt diese Prüfung nicht die Verantwortung des zuständigen Straßenbaulastträgers für die Ausarbeitung und nachvollziehbare Abwägung einer technisch einwandfreien und wirtschaftlich angemessenen Lösung.



44095/2009

Telefon 0351 564-0  
Hausadresse Archivstr. 1  
01097 Dresden

Telefax 0351 564-2209  
E-Mail [Poststelle@smul.sachsen.de](mailto:Poststelle@smul.sachsen.de)  
Internet [www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

Gekennzeichnete Parkplätze  
Archivstr. 1

Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
(Carolaplatz)

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft im Förderverfahren neben der Frage der verkehrlichen Bedeutung des Projektes, der Zuordenbarkeit zum Förderprofil und dem Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch die sachgerechte Ausübung des planerischen Ermessens hinsichtlich der Richtlinienkonformität, der Angemessenheit und der Verkehrssicherheit. Hieraus wird die Förderfähigkeit eines Projektes beurteilt.

**Frage 2: Wie werden dabei die Ziele der Luftreinhaltung, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte für NOx ab 2010, und der Lärmvorsorge berücksichtigt?**

Die Belange des Immissionsschutzes sind generell bei jedem Neu-, Aus- und Umbau von Straßen zu berücksichtigen. Eine wesentliche Unterlage des Förderantrages ist ein Vorentwurf auf der Grundlage der „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau – RE 85“ in der aktuellen Fassung, zu dem auch Aussagen und erforderlichenfalls schalltechnische sowie lufthygienische Untersuchungen nach dem für den Straßenbau geltenden Regelwerk gehören. Damit ist gewährleistet, dass Lärmschutz und Lufthygiene bei der Planung eines Straßenbauvorhabens berücksichtigt werden.

Der Lärmschutz an Straßen ist bei Neubau oder wesentlicher Änderung gesetzlich durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) geregelt. In diesen Fällen sind bei Überschreitungen der Lärmvorsorge-Grenzwerte entsprechende Schutzmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger zu realisieren.

Rechtsgrundlage für den Schutz vor straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. mit der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV). Eine Voraussetzung für die Förderung eines Straßenbauvorhabens ist dessen baurechtliche Sicherung, gegebenenfalls über ein Planfeststellungs-, ein Plangenehmigungs- oder ein Bebauungsplanverfahren. Die Herstellung des Baurechts schließt die abschließende Regelung der Belange des Immissionsschutzes mit ein.

**Frage 3: Wie unterstützt der Freistaat Sachsen die Kommunen bei der Einhaltung der Grenzwerte für Luftschadstoffe, z. B. NOx?**

Nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Gewährung von Fördermitteln für Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur

Entwicklung innovativer Energietechniken und zum Klima- und Immissionsschutz im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Energieeffizienz und Klimaschutz – RL EuK/2007) wird die Beschaffung und Umrüstung von Bussen für den öffentlichen Personennahverkehr und von Nutzfahrzeugen zur Durchführung kommunaler Dienstleistungen gefördert, sofern ein Luftreinhalteplan nach § 47 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt bzw. die Notwendigkeit zur Erstellung eines solchen Planes besteht.

Des Weiteren unterstützt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) fachlich die betroffenen kreisfreien Städte und Landkreise bei der Beurteilung und Prognose der Luftqualität und bewertet die von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich des Wirkungspotentials zur Reduzierung der Feinstaub PM 10 - und/oder der Stickstoffdioxidbelastung.

**Frage 4: Wie schätzt die Staatsregierung nach derzeitiger Kenntnis den Vorbereitungsstand der Erfüllung aller gesetzlichen Vorgaben für die Luftreinhalteplanung in Sachsen ein?**

Aktueller Handlungsbedarf bestand für die Fortschreibung des Luftreinhalteplans Leipzig bzw. besteht für die Fortschreibung des Luftreinhalteplans Dresden.

Am 18.12.2009 wurde der Luftreinhalteplan der Stadt Leipzig in Kraft gesetzt.

Die Stadt Dresden muss ihren Luftreinhalteplan aus dem Jahr 2008 in Kürze fortschreiben, um die Anforderungen zur Fristverlängerung für die Einhaltung des Stickstoffdioxidgrenzwertes zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Kupfer